

# Der „Traditional Plan“

Vorläufige Übersetzung

## Teil 2 der englischsprachigen Vorlage<sup>1</sup>:

Hier: Anträge und Änderungen

Der von der Generalkonferenz verabschiedete „Traditional Plan“ besteht aus zwei aufeinander bezogenen Teilen:

1. Basis ist die bisherige **Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (VLO)**, die in ihren Grundaussagen zum gesamten Bereich „Menschliche Sexualität und Ehe“ **beibehalten wird**.
2. Kern des Traditional Plan sind **16 Bestimmungen, die zu einer verschärften Anwendung und Überwachung** der Ordnung hinzugefügt werden.

Beides ist zwingend aufeinander bezogen und stellt den „Traditional Plan“ dar.

Die Generalkonferenz hat das Gesamtpaket mit den nachfolgend aufgeführten Anträgen mehrheitlich beschlossen. Dies geschah im Wissen, dass einzelne Anträge bereits im Vorfeld vom Rechtshof, dem höchsten Rechtsgremium der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche, für „nicht vereinbar mit der Verfassung der UMC/EmK“ erklärt wurden (**rote Markierung** im nachfolgenden Text)<sup>2</sup>.

### Petition 90032 — Nr. 1

#### Ergänzung von ¶<sup>3</sup> 304.3 durch Hinzufügen einer Fußnote – Erweiterte Definition von „beken nende, praktizierende Homosexuelle“

Die seitherige Definition von „beken nenden, praktizierenden Homosexuellen“ („self-avowed practicing homosexual“) wonach eine Person gegenüber dem Bischof, der Superintendentin, der Kommission für Ordinierte Dienste oder in der geschlossener Sitzung der Jährlichen Konferenz sich selbst als praktizierende homosexuelle Person zu erkennen gibt, wird erweitert um:

<sup>1</sup> Die englischsprachige Vorlage findet sich hier: [https://www.emk.de/fileadmin/meldungen/2019/190310-Botschaft\\_des\\_KV\\_wg\\_TraditionalPlan\\_Anlage-TP\\_EN.pdf](https://www.emk.de/fileadmin/meldungen/2019/190310-Botschaft_des_KV_wg_TraditionalPlan_Anlage-TP_EN.pdf) – dort die Seiten 13 bis 27.

<sup>2</sup> Der gesamte Beschlusstext ist an den internationalen Rechtshof der UMC/EmK verwiesen zur Überprüfung aller Beschlüsse auf Vereinbarkeit mit der Verfassung der UMC/EmK.

<sup>3</sup> Das Zeichen „¶“ ist das in der englischsprachigen Vorlage verwendete Zeichen für „Paragraph“

*Personen, die in gleichgeschlechtlicher Ehe, nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, oder Personen, die öffentlich erklären, dass sie praktizierende Homosexuelle sind.*

Originaltext der Petition:

*Änderung durch Ergänzung Fußnote 1 im Anhang zu ¶ 304.3: „Bekennende/r, praktizierende/r Homosexuelle/r“ bedeutet, dass eine Person gegenüber einer Bischöfin/einem Bischof, einer Superintendentin/einem Superintendenten, der Kommission für ordinierte Dienste, oder in der geschlossenen Sitzung der Jährlichen Konferenz bestätigt, dass die Person ein/e praktizierende/r Homosexuelle/r ist, in einer gleichgeschlechtlichen Ehe, Partnerschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, oder öffentlich erklärt, dass sie oder er ein/e praktizierende/r Homosexuelle/r ist.*

Siehe Beschlüsse des Rechtshofs 702, 708, 722, 725, 764, 844, 984, 1020, 1341.

### **Petition 90033 — Nr. 2**

#### **Rechenschaftspflicht der Bischöfinnen und Bischöfe**

##### **Ergänzung von ¶ 408.3.c**

*Auf Empfehlung des „Ausschusses für interne Beziehungen“<sup>4</sup> (siehe: Petition 90035, Nr. 4) kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Bischofsrats jeder Bischof/jede Bischöfin mit oder gegen deren Einverständnis und unabhängig vom Lebensalter in den Ruhestand versetzt werden.*

*Ein fairer Prozess in den Verwaltungsverfahren ist einzuhalten. Es gelten die Vorgaben wie in jedem unfreiwilligen Ruhestandsverfahren (¶ 422,5). Dem Vorsitzenden des Verwaltungsprüfungsausschuss ist dies schriftlich mitzuteilen (¶ 422,6).*

### **Petition 90034 — Nr. 3**

#### **Rechenschaftspflicht der Bischöfinnen und Bischöfe**

##### **Änderung von ¶ 410 durch Hinzufügen eines fünften Punktes**

##### *410.5 Unfreiwillige Beurlaubung*

*a) Auf Empfehlung des „Ausschusses für interne Beziehungen“ (siehe: Petition 90035, Nr. 4) kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Bischofsrats für jeden Bischof/jede Bischöfin eine unfreiwillige Beurlaubung ausgesprochen werden.*

*b) Die unfreiwillige Beurlaubung ist jährlich durch den Bischofsrat, nach Überprüfung und Empfehlung durch den „Ausschuss für interne Beziehungen“ zu überprüfen.*

*c) Während des Zeitraums, für den die Beurlaubung ausgesprochen wird, wird der Bischof/die Bischöfin von allen bischöflichen Aufgaben befreit, und ein anderer Bischof/eine andere Bischöfin, der/die vom Bischofsrat ausgewählt wurde, führt den Vorsitz in diesem bischöflichen Bereich. Gehälter und andere Leistungen können über den bischöflichen Gehaltsfond („Episcopal Fund“) für maximal sechs Monate gewährt werden.*

### **Petition 90035 — Nr. 4**

#### **Rechenschaftspflicht der Bischöfinnen und Bischöfe**

##### **Änderung von ¶ 422 durch Hinzufügen mehrerer neuer Abschnitte**

Die seitherige Beschreibung der Aufgaben des Bischofsrats wird erweitert:

*Der Bischofsrat bildet innerhalb der eigenen Reihen ein neues Gremium – „Ausschuss für interne Beziehungen“ („Council Relations Committee“) – dem mindestens drei Bischöfe/Bischöfinnen angehören. Dieses Gremium nimmt die Empfehlungen für unfreiwillige Beurlaubung oder unfreiwillige Pensionierung von Bischöfen/Bischöfinnen entgegen, die durch den Bischofsrat oder sieben einzelne Bischöfe/Bischöfinnen vorgebracht werden.*

<sup>4</sup> Ein neu zu bildender Ausschuss des Bischofsrats: council relations committee.

Es folgen lange Ausführungen über das Vorgehen bei den daraus folgenden Ermittlungen gegen Bischöfe/Bischöfinnen:

*Zusätzlich zum „Ausschuss für interne Beziehungen“ soll ein weiterer Ausschuss aus mindestens drei Bischöfen/Bischöfinnen gebildet werden (Prüfungsausschuss; Administrative Review Committee), der die Ordnungsgemäßheit des Ermittlungsverfahrens überprüft.*

*¶ 422.2. (...) Der Bischofsrat ist auch ein Gremium, demgegenüber dessen einzelne Mitglieder für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig sind, sowohl in ihrer Aufsichtsfunktion als auch als Vorsitzende und Ansässige in ihren bischöflichen Gebieten.*

*¶ 422.5. Der Bischofsrat setzt einen Ausschuss für interne Beziehungen ein, der aus mindestens drei Personen besteht. Diese beraten über Anträge auf unfreiwillige Beurlaubung und unfreiwillige Pensionierung, wenn diese vom Bischofsrat oder mindestens sieben aktiven Bischöfen eingereicht wurden.*

*a) Wenn es eine Empfehlung für eine unfreiwillige Änderung des Status' gibt, so soll der Ausschuss für interne Beziehungen eine Anhörung nach den allgemeinen Bestimmungen über einen fairen Prozess durchführen. Der Bischofsrat bestimmt die Person, die dem Ausschuss die Empfehlung vorlegen soll. Die/der Befragte erhält Gelegenheit, sich gegenüber dem Ausschuss zu erklären – entweder persönlich oder schriftlich und mit der Unterstützung eines/einer Ältesten in voller Verbindung, der/die ebenfalls Rederecht hat. Nach der Anhörung erstattet der Ausschuss dem Bischofsrat Bericht über seinen Beschluss. Dieser kann den Beschluss entweder bestätigen oder rückgängig machen. Der Bischofsrat verweist jeden Bischof/jede Bischöfin an den Ausschuss für interne Beziehungen, der/die eine schriftliche Bestätigung ablehnt, die Einhaltung, Durchsetzung und Beibehaltung der Vorschriften der VLO in Bezug auf bekennende, praktizierende Homosexuelle zu gewährleisten. Wenn der Ausschuss für interne Beziehungen feststellt, dass ein Bischof/eine Bischöfin dies nicht bescheinigt hat, soll der Ausschuss für interne Beziehungen dem Bischofsrat nach einer fairen Anhörung entweder die unfreiwillige Beurlaubung oder unfreiwillige Pensionierung empfehlen.*

*b) Faire Prozessanhörungen (Fair Process Hearings) – Als Ausdruck des heiligen Bundes, der in der Zugehörigkeit und Struktur der UMC/EmK Gestalt findet, werden die folgenden Verfahren zur Wahrung der Rechte des Einzelnen und zum Schutz der Kirche im Rahmen der Verwaltungsbereiche verwendet. Der im Folgenden beschriebene Prozess wird immer dann durchgeführt, wenn der Ausschuss für interne Beziehungen des Bischofsrats zusammenkommt, um eine Verwaltungsanfrage des Bischofsrats zu bearbeiten.*

*1) In jedem Verwaltungsverfahren haben der Vertreter des Bischofsrates und der Beklagte (die Person, gegen die unfreiwillige Maßnahmen erwogen werden) das Recht, angehört zu werden, bevor endgültige Maßnahmen ergriffen werden.*

*2) Die Ankündigung einer Anhörung muss den Beklagten über den Grund für die vorgeschlagenen Verfahren informieren und so detailliert sein, dass der Beklagte eine Antwort vorbereiten kann. Die Mitteilung muss mindestens zwanzig Tage vor der Anhörung erfolgen.*

*3) Der Beklagte hat das Recht, zu jeder Anhörung von einer/einem Ältesten in voller Verbindung gemäß den entsprechenden Disziplinarbestimmungen begleitet zu werden. Die/der den Beklagten begleitende Älteste hat Rederecht.*

*4) In einer Anhörung darf eine Partei in Abwesenheit der anderen Partei unter keinen Umständen wesentliche Fragen mit Mitgliedern des Ausschusses erörtern. Verfahrensfragen können dem Vorsitzenden des Ausschusses gestellt werden.*

*5) Der Beklagte hat mindestens sieben Tage vor der Anhörung Zugang zu allen Aufzeichnungen zu erhalten, die bei der Bestimmung des Ergebnisses des Verwaltungsverfahrens herangezogen werden.*

*6) Für den Fall, dass ein Befragter nicht zu aufsichtsrechtlichen Befragungen erscheint, die Annahme von Post verweigert, die persönliche Kommunikation mit dem Bischof verweigert, oder anderweitig nicht auf Aufsichtsfragen oder Anfragen von offiziellen Verwaltungsausschüssen reagiert, dürfen solche Handlungen oder Unterlassungen nicht als Vorwand dienen, kirchliche Prozesse zu verhindern oder zu verzögern. Solche Prozesse können auch ohne die Teilnahme einer solchen Person fortgeführt werden.*

422.6 Der Bischofsrat setzt aus seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss ein, der aus mindestens drei Personen besteht, die nicht Mitglieder des Exekutivsausschusses oder des Ausschusses für interne Beziehungen des Bischofsrats sind. Sein einziger Zweck besteht darin, sicherzustellen, dass die vom Ausschuss für interne Beziehungen empfohlenen Disziplinarverfahren für unfreiwillige Maßnahmen ordnungsgemäß eingehalten werden. Der gesamte Prozess, der zu Maßnahmen zur Änderung des Status einer Bischöfin/eines Bischofs führt, wird vom Verwaltungsprüfungsausschuss überprüft. Dieser berichtet dem Bischofsrat vor jeder Maßnahme über seine Ergebnisse. Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Parteien über den Überprüfungsprozess. Das Verfahren der fairen Prozessanhörung (nach ¶ 422,5) sollte vom Verwaltungsprüfungsausschuss eingehalten werden. Vor seinem Bericht kann der Ausschuss, im Falle der Feststellung eines Fehlers, der zuständigen Person oder Stelle empfehlen, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Fehlers zu verlangen, den Fehler für harmlos zu erklären oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

## **Petition 90036 — Nr. 5**

### **Bischöfliche Verantwortlichkeiten**

#### **Änderung von ¶ 415.6 durch Hinzufügen**

Der seitherige Abschnitt, der die bischöflichen Aufgaben beschreibt, wird erweitert:

*Es ist den Bischöfen/Bischöfinnen verboten, Bischöfe oder Bischöfinnen in ihr Amt einzuführen, die bekennende Homosexuelle sind, auch wenn sie von der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz ordnungsgemäß gewählt wurden. Es ist Bischöfen/Bischöfinnen untersagt, Personen als Diakone/Diaauf Probe oder Pastoren/Pastorinnen auf Probe mit pastoralen Aufgaben zu betrauen, wenn die Kommission für ordinierte Dienste (KoD) festgestellt hat, dass es sich bei der Person um eine/n bekennende/n Homosexuelle/n handelt, oder wenn die KoD die Durchführung der disziplinarisch vorgeschriebenen Prüfung nicht bescheinigt hat, selbst wenn die Person von der KoD und von den Ältesten in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz empfohlen wurde. Es ist Bischöfen/Bischöfinnen untersagt, Diakone/Diakoninnen oder Älteste zu ordinieren, wenn die KoD festgestellt hat, dass es sich bei der Person um eine/n bekennende/n Homosexuelle/n handelt, oder wenn die KoD die Durchführung der disziplinarisch vorgeschriebenen Prüfung nicht bescheinigt hat, selbst wenn die Person von der KoD und von den Ältesten in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz empfohlen wurde.*

## **Petition 90037 — Nr. 6**

### **Zusammensetzung der Kommission für Ordinierte Dienste – wie von der GC2019 ergänzt**

#### **Änderung von ¶ 635.1.a**

Der bisherige Text wird ergänzt:

*Vor der Nomination zur Wahl für die Kommission für ordinierte Dienste durch die Bischöfin/den Bischof, muss jede Person der Bischöfin/dem Bischof bestätigen, dass sie die VLO in ihrer Gesamtheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Qualifikationen für die Ordination, vollständig mittragen, einhalten und durchsetzen wird (Par. 304, 330, 335, 336). Darüber hinaus müssen die Bischöfe dem Sekretär/der Sekretärin der Jährlichen Konferenz bescheinigen, dass sie nur Personen benannt haben, die die VLO in ihrer Gesamtheit mittragen, einhalten, und durchsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Qualifikationen für die Ordination (Par. 304, 330, 335 und 336).*

## **Petition 90038 — Nr. 7**

### **Vollständige Prüfung**

#### **Änderung von ¶ 635.2.h**

Der Abschnitt, der die Kommission für ordinierte Dienste (KOD) mit der Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Weg ins Predigtamt beauftragt, wird ergänzt:

*Die KOD soll Prüfungen vornehmen, um sicherzustellen, dass es sich bei einem Bewerber/einer Bewerberin nicht um eine/n „praktizierende/n Homosexuelle/n“ handelt. Dies schließt ausdrücklich Nachforschungen in den Sozialen Medien mit ein. Die KOD hat zu bestätigen, dass diese Nachforschungen stattgefunden haben und das Ergebnis der Nachforschungen ist mitzuteilen. Sollte sich tatsächlich*

ergeben haben, dass eine Person ein/e praktizierende/r Homosexuelle/r ist, soll die KOD die Person der Jährlichen Konferenz nicht zur Erlaubnis für pastorale Dienste oder Ordination empfehlen.

### **Petition 90039 — Nr. 8 und 9**

#### **Zusammensetzung der KOD**

#### **Änderung von ¶806.9 und ¶613.19**

Der bestehende Text der VLO soll an zwei Stellen wortgleich ergänzt werden:

*Jede Jährliche Konferenz hat zu bestätigen, dass der Bischof/die Bischöfin ausschließlich Kommissionsmitglieder nominiert hat, die alle Bestimmungen der VLO in Bezug auf Ordination und Trauung von „bekennenden Homosexuellen“, vollständig mittragen, einhalten und durchsetzen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Finanzbehörde der weltweiten Kirchen angewiesen, alle finanziellen Zuweisungen an diese Konferenz zurückzuhalten. Diese Jährliche Konferenz verliert das Recht, weiterhin das Signet der Kirche, Kreuz und Flamme, zu verwenden.*

### **Petition 90040 — Nr 10**

#### **Umsetzungsprozess zur Einführung des Traditional Plans**

Diese Petition kam durch den Beschluss des Standing Committee on Central Conference Matters (Ständiger Ausschuss für Zentralkonferenzangelegenheiten) nicht vor das Plenum.

#### **Hinzufügen eines neuen ¶ 2801**

(Durch Beschluss der Generalkonferenz wurde das Zeitfenster für Zentralkonferenzen grundsätzlich verschoben. Umsetzungsbeginn frühestens ab der nächsten ordentlichen Tagung der jeweiligen Zentralkonferenz.)

#### **¶2801. Einführung einer Rechenschaftspflicht („Implementing gracious accountability“)**

*Aufgrund des derzeitigen tiefen Konflikts über die Position der UMC/EmK zu Ehe und Sexualität kann eine Gemeinde oder Jährliche Konferenz ihren Wunsch zum Ausdruck bringen, eine selbstverwaltete Kirche nach diesem Paragraphen zu gründen oder ihr beizutreten, basierend auf ihrer Erklärung, dass sie aus Gewissensgründen mit der Lehre der UMC/EmK oder den moralischen Lehren und Anforderungen der VLO zu den Fragen der menschlichen Sexualität oder mit der Art und Weise, wie diese Anforderungen durchgesetzt werden, in einen unvereinbaren Konflikt gerät oder wegen der Annahme der Entscheidungen der Generalkonferenz 2019.*

1. Vor dem 31. März 2020 stimmt jede Jährliche Konferenz über die Bestätigung einer der beiden folgenden Erklärungen ab:
  - a. *„Die Jährliche Konferenz und ihre untergeordneten Einheiten werden die Anforderungen der UMC/EmK unterstützen, aufrechterhalten und verpflichten sich zur Einhaltung dieser Anforderungen, wie sie in ¶ 304.3 ‚Qualifikationen für die Ordination‘ ¶ 341.6 ‚Besondere Regelungen‘ ¶ 613.19 ‚Zuständigkeiten der Behörde für Finanzen und Verwaltung‘ und ¶ 2702.1a-b ‚Anrechenbare Straftaten‘ (sowohl 613.19 und 2702.1a-b nicht ins Deutsche übersetzt) in ihrer Gesamtheit in der VLO der UMC/EmK von 2016 enthalten sind.“*
  - b. *„Die Jährliche Konferenz und ihre untergeordneten Einheiten werden die Anforderungen der UMC/EmK nicht unterstützen, aufrechterhalten und verpflichten sich nicht zur Einhaltung dieser Anforderungen, wie sie in ¶ 304.3 ‚Qualifikationen für die Ordination‘ ¶ 341.6 ‚Besondere Regelungen‘ ¶ 613.19 ‚Zuständigkeiten der Behörde für Finanzen und Verwaltung‘ und ¶ 2702.1a-b ‚Anrechenbare Straftaten‘ (sowohl 613.19 und 2702.1a-b nicht ins Deutsche übersetzt) in ihrer Gesamtheit in der VLO der UMC/EmK von 2016 enthalten sind.“*
2. *In extremen Fällen, in denen eine Jährliche Konferenz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, innerhalb dieser Frist abzustimmen, kann ihr vorsitzender Bischof eine einmalige Verlängerung dieser Frist um ein Jahr beantragen, was auch eine Verlängerung der Fristen gemäß 2801.3-4 um ein Jahr bedeuten würde, die von der Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung zu gewähren ist. Solche Verlängerungsanträge müssen bis zum 1. April 2020 eingereicht werden.*

3. Die Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung holt die Abstimmungen jeder Jährlichen Konferenz ein. Diejenigen, die sich mit einer Mehrheit für die zweite Option entscheiden, wie auch diejenigen, die nicht antworten, deren Antwort unklar ist oder die ihr Engagement für die erste Option in irgendeiner Weise einschränken, werden auf die Liste von Konferenzen gesetzt, die prädestiniert sind, den Status der Selbstverwaltung anzustreben. Diese Liste wird dem Bischofsrat zur Verfügung gestellt und spätestens am 1. Mai 2020 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
4. Ab dem 1. Januar 2021 darf die Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung weder Mittel von den unter 2801.3 aufgeführten Jährlichen Konferenzen entgegennehmen noch an diese austeilen, es sei denn, es handelt sich um eine nach diesem Paragraphen gegründete selbstverwaltete methodistische Kirche. Die Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung soll außerdem die Verwendung des Namens und der Signets der United Methodist Church für diese Jährlichen Konferenzen verbieten, es sei denn, es gibt eine Konkordatsvereinbarung. Anschuldigungen, dass eine Jährliche Konferenz ihrer Verpflichtung gemäß 2801.1a nicht nachgekommen ist, sind an den Ausschuss für interne Beziehungen des Bischofsrats zu richten, als Beweis für ein mögliches Fehlverhalten des Bischofs dieser Konferenz.
5. Jährliche Konferenzen, die nicht auf die Liste in ¶ 2801.3 gesetzt wurden, können dennoch für den Status der Selbstverwaltung stimmen.
6. Die Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung soll einen Zeitplan aufstellen, der es Jährlichen Konferenzen, die in den Status der Selbstverwaltung übergehen, ermöglicht, eine ununterbrochene finanzielle Beteiligung an den Diensten der UMC/EmK gemäß diesem Absatz fortzusetzen, und kann eine einmalige Verzögerung der Beschränkungen in 2801,4 von bis zu zwölf Monaten auf Antrag einer Jährlichen Konferenz, die über den Status der Selbstverwaltung abgestimmt hat, gewähren, um den Übergang zu ermöglichen.
7. Bis zum 30. Juni 2020 muss jede Bischöfin/jeder Bischof der weltweiten UMC/EmK eine der beiden folgenden Erklärungen an den Vorsitzenden des Bischofsrats und den Vorsitzenden der Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung zurücksenden:
  - a. Ich, (N.N.), bestätige, dass ich die Anforderungen der UMC/EmK zu Ehe und Sexualität in ihrer Gesamtheit einhalten werde (¶ 414,5). Ich werde die Anforderungen der VLO, die gleichgeschlechtliche Trauungen und die Ordination von bekennenden, praktizierenden Homosexuellen verbietet, durchsetzen (¶¶ 304.3, 341.6, 2702.1a-b, 414.9). Ich werde weiterhin alle unter meiner Aufsicht Verantwortlichen nach diesen Standards zur Rechenschaft ziehen (¶¶ 415.2, 613.19).
  - b. Ich, (N.N.), bestätige, dass ich aus Gewissensgründen die Anforderungen der UMC/EmK zu Ehe und Sexualität in ihrer Gesamtheit nicht aufrechterhalten kann (¶ 414,5). Ich bin nicht bereit oder nicht in der Lage, die Anforderungen der VLO, die gleichgeschlechtliche Trauungen und die Ordination von bekennenden, praktizierenden Homosexuellen verbietet (¶¶ 304.3, 341.6, 2702.1a-b, 414.9), durchzusetzen oder all diejenigen unter meiner Aufsicht gegenüber diesen Standards zur Rechenschaft zu ziehen (¶¶ 415.2, 613.19).

Bischöfe, die entweder die zweite Option (ganz oder teilweise) einreichen, die nicht antworten, deren Antwort unklar ist oder die ihr Engagement für die erste Option in irgendeiner Weise einschränken, werden vom Ausschuss für interne Beziehungen des Bischofsrats auf mögliche Maßnahmen überprüft. Beschwerden gegen Bischöfe, die angeblich ihrer Verpflichtung gemäß 2801.7a nicht nachgekommen sind oder die angeblich eine der strafbaren Handlungen gemäß 2702.1a-b begangen haben, werden automatisch und unverzüglich an den Ausschuss für interne Beziehungen des Bischofsrats weitergeleitet werden, der die Beschwerde behandeln soll.
8. Älteste, die sich aus Gewissensgründen nicht in der Lage sehen, innerhalb der Grenzen von ¶¶ 304.3, 341.6, 613.19 und 2702.1a-b zu leben, werden ermutigt, in eine nach diesem Absatz gegründete selbstverwaltete Kirche zu wechseln. Älteste, die in der UMC/EmK bleiben, aber ihr Verhalten nicht innerhalb der durch die VLO festgelegten Grenzen beschränken, unterliegen strafbaren Handlungen.
9. Jährliche Konferenzen, die zu selbstverwalteten methodistischen Kirchen werden.
  - a. Jede Jährliche Konferenz kann zu einer selbstverwalteten Kirche werden oder einer bestehenden beitreten, wenn diese Jährliche Konferenz mit einfacher Mehrheit beschließt, diesen Status

*gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes zu erlangen. Die Jährliche Konferenz teilt dem Vorsitzenden des zuständigen Bischofskollegiums ihre Entscheidung mindestens 30 Tage vor einer ordentlichen oder speziell einberufenen Sitzung ihrer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz mit. Die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz ordnet das Gebiet der ehemaligen Jährlichen Konferenz unter den verbleibenden Jährlichen Konferenzen neu oder schafft eine neue Jährliche Konferenz. Es liegt in der eigenen Verantwortung der neuen selbstverwalteten Kirche, ihre VLO weiterzuentwickeln und sich als juristische Person zu etablieren. Die Existenz der selbstverwalteten Kirche wird mit der Vertagung der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz oder mit dem von der Jährlichen Konferenz in ihrem Antrag festgelegten Datum wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Eine Jährliche Konferenz soll den (erneuten) Wechsel ihrer Zugehörigkeit frühestens vier Jahre nach einer früheren Abstimmung der Jährlichen Konferenz über diese Frage erwägen.*

- b. (Hat nur mit Pensionszahlungen innerhalb den USA zu tun)*
- c. Institutionen, die sich im Besitz der Jährlichen Konferenz befinden oder ihr angeschlossen sind, setzen diese Beziehung fort, es sei denn, sie stellen aufgrund ihrer eigenen Satzung und in Verbindung mit der Jährlichen Konferenz einen Wechsel der Zugehörigkeit fest.*
- d. Die neu geschaffene Körperschaft wird unter der Aufsicht des Bischofskollegiums der Jurisdiktional weitergeführt, bis eine Aufsichtsführung nach seiner neuen Verfassung besteht.*
- e. Jede Gemeinde oder jeder Bezirk einer Jährlichen Konferenz, die zu einer selbstverwalteten Kirche wird oder ihr beitrifft, hat das Recht, durch einfache Mehrheit einer Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung in den Strukturen der UMC/EmK zu verbleiben. Diese Abstimmung soll vor oder während der ersten zwei Jahre des Bestehens der selbstverwalteten Kirche geschehen, und die Gemeinde/der Bezirk hat das Recht, eine Gemeinde- bzw. Bezirksversammlung abzuhalten, um innerhalb von nicht mehr als 120 Tagen nach Bekanntgabe gegenüber den Leitenden der Jährlichen Konferenz oder der selbstverwalteten Kirche über diese Angelegenheit abzustimmen. Nach den ersten zwei Jahren erfolgt die Entlassung einer Gemeinde von einer selbstverwalteten Kirche gemäß den für diese Kirche geltenden Bestimmungen. Die Aufsicht über die Gemeinde geht an das Kabinett der Jährlichen Konferenz über, die von der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz mit der Betreuung dieses Standorts beauftragt wurde, nachdem das empfangende Kabinett gegenüber der selbstverwalteten methodistischen Kirche eine schriftliche Bestätigung über den Empfang der Gemeinde gegeben hat. Gemeinden, die sich dafür entscheiden, in der UMC/EmK zu bleiben, indem sie eine Jährliche Konferenz verlassen, die eine selbstverwaltete methodistische Kirche gründet oder ihr beitrifft, schulden der Jährlichen Konferenz, die sie verlassen, keine Zahlungen, mit Ausnahme des anteiligen Anteils der Gemeinde an den gesamten ungedeckten Pensionsverpflichtungen der Jährlichen Konferenz, wie von der Generalkonferenzbehörde für Pensionen festgelegt. Diese Behörde legt die Gesamtfinanzierungsverpflichtungen der Jährlichen Konferenz unter Verwendung von Marktfaktoren fest, die einem kommerziellen Rentenanbieter ähnlich sind, von dem aus die Jährliche Konferenz den Anteil der Gemeinde bestimmt. Die Zahlung der Pensionsverpflichtungen erfolgt vor dem Stichtag des Austritts.*
- f. Pastorale Mitglieder der ausscheidenden Jährlichen Konferenz bleiben automatisch Mitglieder dieser Jährlichen Konferenz, es sei denn, sie beantragen, in der UMC/EmK zu bleiben. Sie teilen einen solchen Antrag vor oder innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag des Ausscheidens der Jährlichen Konferenz dem Bischof der ausscheidenden Jährlichen Konferenz und dem Kollegium der Bischöfe der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz mit, können aber nach Ermessen des Bischofs der ausscheidenden Jährlichen Konferenz die laufende Dienstzuweisung bis zu einem Jahr ab dem Tag des Antrags weiterführen, bis eine geeignete Dienstzuweisung gefunden ist. Die Bischöfe der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen der UMC/EmK sollen zusammenarbeiten, um eine Dienstzuweisung für jedes pastorale Mitglied, das der Dienstzuweisungszusicherung unterliegt, zu ermöglichen. Diese soll im Bereich seiner/ihrer ehemaligen Konferenz oder einer anderen Jährlichen Konferenz innerhalb der eigenen Jurisdiktion ermöglicht werden (und dies ist ebenso möglich für pastorale Mitglieder, die nicht der Zusicherung einer Dienstzuweisung unterliegen), es sei denn, das pastorale Mitglied stimmt zu, in eine Jährliche Konferenz zu wechseln, die außerhalb der eigenen Jurisdiktion liegt.*

10. *Gruppen von Gemeinden, die eine neue selbstverwaltete methodistische Kirchen in den Vereinigten Staaten bilden. (... / hier handelt es sich um Vorgaben für inneramerikanische Kirchengründungen.)*
11. *(... / nur US-spezifisch.)*
12. *(... / nur US-spezifisch.)*
13. *Jährliche Konferenzen oder Gemeinden außerhalb der Vereinigten Staaten können einer selbstverwalteten methodistischen Kirche (in den USA) beitreten, die nach den entsprechenden Absätzen dieses Paragraphen unter den gleichen Bedingungen gegründet wurde, wie sie in diesen Absätzen dargelegt sind. In einem solchen Fall wird die selbstverwaltete Kirche zu einer weltweiten Kirche.*
14. *Wenn eine oder mehrere Jährliche Konferenzen nach der Vertagung der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz beschließen, eine selbstverwaltete Körperschaft zu werden, beruft das Bischofskolleg der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz innerhalb von 180 Tagen nach Bekanntgabe der Aktion der Jährlichen Konferenz eine besondere Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz ein. Die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz passt ihre jährlichen Konferenzgrenzen auf der Sonderkonferenz an, soweit dies erforderlich ist, um die Abdeckung des geografischen Gebiets der sich daraus zurückziehenden Jährlichen Konferenz(en) zu gewährleisten. Der Interjurisdiktionale Ausschuss für das Bischofsamt (§ 512) überwacht die sich verändernde Landschaft der Jährlichen Konferenzen der Vereinigten Staaten und unterbreitet der Generalkonferenz Empfehlungen im Zusammenhang mit der Reorganisation der Jurisdiktionalkonferenzen, die aufgrund der Auswirkungen dieses Absatzes gerechtfertigt sein können.*
15. *Selbstverwaltete methodistische Kirchen, die nach diesem Paragraphen gegründet wurden, können ein Abzeichen oder Logo verwenden, das eine Form des United Methodist Cross and Flame („Kreuz und Flamme“) verwendet, sofern sich dieses Logo deutlich von dem United Methodist Cross and Flame unterscheidet. Jedes selbstverwaltete Kirchenlogo, das Kreuz und Flamme verwendet, bedarf der Zustimmung der Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung, die ihre Entscheidung so trifft, dass die Marke „United Methodist“ geschützt und gleichzeitig die historische Verbindung der selbstverwalteten Kirche zur United Methodist Church anerkannt wird.*
16. *Ungeachtet anderer Disziplinarbestimmungen kann die Zugehörigkeit eines pastoralen Mitglieds (aktiv oder im Ruhestand) auf Antrag des pastoralen Mitglieds und nach Annahme durch die selbstverwaltete Kirche auf jede nach diesem Absatz gegründete selbstverwaltete methodistische Kirche übergehen. Die Freigabe durch den Bischof der UMC/EmK ist für einen solchen Transfer nicht erforderlich.*
17. *Ungeachtet anderer disziplinarischer Bestimmungen kann die Zugehörigkeit eines Bischofs/ einer Bischöfin (aktiv oder im Ruhestand) auf Antrag der Bischöfin/des Bischofs und durch Genehmigung durch die empfangende Kirche in eine nach diesem Absatz gegründete selbstverwaltete methodistische Kirche übergehen.*
18. *Institutionen, die in Verbindung mit der UMC/EmK stehen, können sich dafür entscheiden, missionarische Beziehungen zu selbstverwalteten Kirchen aufzubauen, solange die lenkende Aufsicht bei der UMC/EmK verbleibt. Wenn eine solche Institution ihre Aufsicht mit einer oder mehreren selbstverwalteten Kirchen ausübt, wird das Verhältnis zur UMC/EmK im Geiste der gemeinsamen Mission und der gemeinsamen religiösen Beziehungen und Überzeugungen neu verhandelt. Diese Institutionen können auch beantragen, ihre Zugehörigkeit zu einer selbstverwalteten methodistischen Kirche nach den Bestimmungen ihrer eigenen Satzung zu ändern. Institutionen, die zu einer Jährlichen Konferenz gehören, die eine neue selbstverwaltete methodistische Kirche gründet oder ihr beitrifft, können ebenfalls missionarische Beziehungen zur UMC entwickeln und die Jurisdiktional- oder die Nachfolgekonzferenz ihrer bisherigen Jährlichen Konferenz bitten, durch Prozesse, die in ihrer Satzung festgelegt sind, in der UMC zu bleiben.*
19. *Eine selbstverwaltete Kirche ist weder verpflichtet, an Programmen oder Diensten der UMC/EmK teilzunehmen, noch ist eine solche offizielle Teilnahme ohne die Zustimmung der geldgebenden Werke und Einrichtungen der UMC/EmK zulässig. Jede selbstverwaltete Kirche kann mit der Generalkonferenzbehörde für Pensionen über die Teilnahme an und den Erhalt von gebührenpflichtigen Dienstleistungen von jeder Generalkonferenzbehörde oder jedem Werk bzw. Einrichtung verhan-*



*deln, einschließlich Förderung und Teilnahme an Gesundheits-, Sozial- oder Pensionsplänen. Die selbstverwaltete Kirche, ihre Jährlichen Konferenzen und/oder Ortsgemeinden sind berechtigt, wenn es eine Zustimmung der beteiligten Stellen gibt, mit Jährlichen Konferenzen, ihren Institutionen oder Ortsgemeinden der UMC/EmK Partnerschaften in der Mission, einschließlich finanzieller Unterstützung, einzugehen oder fortzusetzen und können diese Unterstützung und Partnerschaft über die Generalkonferenzbehörden, wie die Generalkonferenzbehörde für Finanzen und Verwaltung oder die Weltmission (GBGM der UMC), zu organisieren.*

20. *Die selbstverwaltete Kirche setzt ihre eigenen geographischen Grenzen, die sich mit den Jährlichen Konferenzen der UMC/EmK und anderer selbstverwalteter Kirchen überschneiden können, die sich nach diesem Absatz der VLO der UMC/EmK gebildet haben, und kann auch Gebiete außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika umfassen.*
21. *Selbstverwaltete Kirchen können sich zusammen mit anderen selbstverwalteten Kirchen unter einer gemeinsamen Ordnung organisieren oder sich zu einer einzigen selbstverwalteten Kirche zusammenschließen.*
22. *Die selbstverwaltete Kirche muss finanziell völlig selbstständig sein, einschließlich der Finanzierung ihres eigenen Bischofs/ihrer eigenen Bischöfin, bzw. ihrer Bischöfe / Bischöfinnen.*
23. *Die Bestimmungen dieses Absatzes werden unmittelbar nach der Vertagung der Generalkonferenz 2019 wirksam.*

Kurz zusammengefasst ergibt sich ungefähr folgender Zeitablauf:

Februar 2019	Entscheidung der a.o. Generalkonferenz
Sommer 2019	Berichte an die Jährlichen Konferenzen
Herbst 2019	Beginn des Entscheidungsfindungsprozesses in Bezirkskonferenzen, Distrikten und Gremien der Jährlichen Konferenzen
Januar/Februar 2020	Entscheidungen der Jährlichen Konferenzen über Verbleib in der UMC/EmK
März/April 2020	Bezirke und Hauptamtliche entscheiden über Verbleib in der UMC/EmK
Mai 2020	Generalkonferenz
Mai/Juni 2020	Jeder Bischof hat verpflichtend schriftlich zu erklären: „Ich, N.N., erkläre hiermit, die Standards der Evangelisch-methodistischen Kirche in Bezug auf Ehe und Sexualität ausnahmslos aufrechtzuerhalten. Ich werde die Regelungen der Kirchenordnung durchsetzen, die die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und die Ordination bekennender homosexuell lebender Menschen verbietet. Darüber hinaus werde ich all jene, über die ich die Aufsicht führe, für die Einhaltung dieser Standards zur Rechenschaft ziehen.“
Sommer/Herbst 2020	ggf. Neuwahlen von Bischöfen/Bischöfinnen
Januar 2021	Einstellung jeglicher finanzieller Unterstützung für Konferenzen, die die UMC/EmK (neu) verlassen.

## **Petition 90042 — Nr. 11**

### **Minimalstrafe bei Vergehen**

#### **Änderung von ¶2711.3, „Strafen“**

Der Abschnitt, der davon handelt, dass in einem Kirchengengerichtsprozess ein Schuldspruch erfolgt ist, wird ergänzt:

*Mit Ausnahme von Fällen, in denen die Verurteilung für die Durchführung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft erfolgt, oder für die Durchführung von gleichgeschlechtlichen Hochzeitszeremonien gemäß 2702.1(b) oder (d) (¶2701 nicht ins Deutsche übersetzt) gilt, ist das Gericht nicht befugt und darf keine Strafe festsetzen, die unter den folgenden liegt: a) Erster Verstoß – ein Jahr Suspendierung ohne Zahlung der Bezüge. b) Zweiter Verstoß – Beendigung der Konferenzmitgliedschaft und Widerruf aller Ordinations- oder Bischofsrechte.*

### **Petition 90043 — Nr. 12**

#### **Voraussetzungen für den ordinierten Dienst**

##### **Änderung von ¶304.5**

Ergänzung:

*Die Kommission für ordinierte Dienste darf keine Person zur Kandidatur (vgl. Vorpraktikum), Aufnahme auf Probe, oder Ordination zulassen oder empfehlen, die nicht den Anforderungen von ¶ 304.1-3 entspricht, basierend auf der vollständigen Prüfung und gründlichen Untersuchung der Eignung der Person durch die KOD (siehe Entscheidungen des Rechtshofs 1343 und 1344). Der Bischof/die Bischöfin, der/die den Vorsitz führt, entscheidet in der Jährlichen Konferenz über die Anträge zu diesen unqualifizierten Personen, er/sie muss diese für unzulässig erklären und darf keinerlei Beschäftigung der Konferenz damit zulassen.*

### **Petition 90044 — Nr. 13**

#### **Änderung von ¶362.1e und 413.3d**

##### **Vorgehen bei Beschuldigungen**

Die bestehende Ordnung wird mit *leichten redaktionellen Änderungen* versehen.

### **Petition 90045 — Nr. 14**

Die bestehende Disziplinarordnung der ¶¶ 362.1, 413.3c, 2701.5 und 2706.5.c.3 wird um folgende Passage ergänzt:

**„Just resolution“ — Eine außergerichtliche Einigung, die auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Auferbauung der Kirche zielt.**

*Die „Just Resolution“ soll ausdrücklich die Verfehlung und den damit verursachten Schaden benennen und festhalten und wie damit durch die Kirche und andere Beteiligte umgegangen werden soll. In Fällen, in denen der Beschuldigte/die Beschuldigte eingesteht, dass eine klare Missachtung der VLO durch ihn/sie vorliegt, soll die „Just Resolution“ die Verpflichtung beinhalten, aber nicht darauf beschränkt sein, dasselbe Vergehen künftig zu unterlassen.*

### **Petition 90046 – Nr. 15**

Wortgleiche Ergänzung an vier Stellen der Disziplinarordnung (Ergänzung von Par. 362.1c, 413.3c, 2701.5, and 2706.5.c.3:

**„Just resolution“ — Eine außergerichtliche Einigung, die auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Auferbauung der Kirche zielt.**

*Unabhängig davon, an welcher Stelle im Prozess eine „Just resolution“ erzielt wird, soll der Beschwerdeführer bzw. Ankläger mit beteiligt werden. Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, dass der Beschwerdeführer der „Just resolution“ ebenfalls zustimmen kann, bevor sie in Kraft tritt.*

### **Petition 90047 – Nr. 16**

Ergänzung der Disziplinarordnung (¶ 2715.10):

#### **Berufung**

*Die Kirche hat ein Recht auf Berufung zunächst an den Berufungsausschuss und dann an den Rechtshof aus den Feststellungen der gerichtlichen Verhandlung, die auf schwerwiegenden Fehlern des Kirchenrechts oder der Verwaltung beruhen und die die Feststellungen des Gerichts angemessen hätten beeinflussen können. Stellt der Berufungsausschuss oder der Rechtshof schwerwiegende Fehler des kirchlichen Rechts oder der kirchlichen Verwaltung fest, kann er die Sache für ein neues Verfahren zusammen mit einer Begründung seiner Klage zurückverweisen. Dies soll keine Doppelbestrafung darstellen.*

*In Bezug auf (...) kann eine Berufung an den Berufungsausschuss der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz und dann an den Rechtshof eingelegt werden. (...) Wenn der Berufungsausschuss oder der Rechtshof in diesem Teil schwerwiegende Fehler des kirchlichen Rechts oder der kirchlichen Verwaltung feststellen, können sie die Fälle für eine neue Anhörung zurückverweisen, (...).*

### **Petition 90048 – Nr. 17**

**Im Ständigen Ausschuss für Zentralkonferenzangelegenheiten fand dieser Antrag keine Mehrheit und wurde deshalb vom Plenum nicht behandelt**

In ¶ 570 Ergänzung durch Einfügen des Satzes:

Kirchen außerhalb der Grenzen der Jurisdiktionskonferenzen und Kirchen, die durch die Vorgaben von ¶ 2801 entstanden sind (...)

In ¶ 574.1 Mit Ausnahme der Methodistischen Kirche in Großbritannien und Kirchen, die durch die Vorgaben von ¶ 2801 entstanden sind (...)